

Staatsentstehung ist immer ein allmählicher Entwicklungsprozeß, und der Vertrag, der den Staat bestätigt, bestätigt nur das Geschehene. Es sind die tatsächlichen Machtverhältnisse und nicht die rechtlichen, die den Staat ins Leben rufen. Danach ist das Jahr 679, das angenommene Jahr der bulgarischen Staatsgründung, von völlig unwesentlicher Bedeutung.

Wann ist eigentlich der Bulgarenstaat entstanden? Um diese Frage zu beantworten, muß man die Merkmale für die Staatsentstehung prüfen: 1. Sind neben den Einzelzwecken Gesamtzwecke vorhanden, die auf dem Bewußtsein aller beruhen (Staatszwecke und Staatsvolk). 2. Ist eine Gewalt vorhanden, die in einem bestimmten Gebiete diese Staatszwecke durchzuführen imstande ist (Staatsgewalt und Staatsgebiet)¹⁸⁾.

Betrachtet man so die gestellte Frage, so ist der Bulgarenstaat noch vor 679 aufgebaut und fertig. Denken wir zunächst an das Recht, da ja Staats- und Rechtsbildung sich notwendig bedingen, denn Staatsbildung bedingt Formen, die wir eben Recht nennen, so ist ein solches vorhanden. Der Khan ist die Quelle des Rechtes, dessen Handhabung durch das Khangericht geschieht. Der Khan ist aber gleichzeitig souveränes Staatsorgan. Neben ihm steht als ein anderes Organ der Boljarenrat. Das Volk selbst tritt als Staatsorgan nicht hervor, sondern nur als Staatsvolk, als Gesamtheit der Untertanen. Der Träger der Gewalt ist daher allein der Khan. Ein Territorium, in dem keine fremde Gewalt existierte, war in der Norddobrudscha und in Nordbulgarien vorhanden. Man kann es also ablehnen, wenn man den Friedensvertrag von 679 zwischen Imperator Konstantin IV. Pogonat und dem Khan Asparuch als Gründungsdatum des Bulgarenstaates bezeichnet. Der bulgarische Staat ist schon früher vorhanden und auf seine Entstehung hat dieser Vertrag keinen Einfluß gehabt.

II. Die Rechtsnatur. Der bulgarische Staat, dessen wahre Staatsnatur wir eben darlegten, ist als Militärstaat entstanden, in dem der Gehorsam, nicht etwa die Treue, im Vordergrund stand. Die Vereinigung aller Balkanslaven in einem einheitlichen Nationalstaat zwang ihn aber bald zu einer Veränderung seiner Grundlagen. An Stelle der reinen Militärorganisation, die wie immer auf einem strengen Unterwerfungs- und Gehorsamsverhältnis beruht, tritt das Treuverhältnis. Die jetzige Weiträumigkeit des Staatsgebietes und damit die grundlegende Verschiedenheit der Staatszwecke mußte den Militärstaat mit seiner scharfen Organisation, aufgebaut auf unbedingter Disziplin, wie sie auf den Wanderungen notwendig gewesen war, zer-

¹⁸⁾ H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte S. 14, stellt noch eine dritte Frage, ob die Staatsgewalt funktioniert, eine Frage, die hier unnötig ist, denn, wenn eine Staatsgewalt vorhanden ist, muß sie funktionieren.